

**Konsortialvertrag über den Ausgleich bilanzieller Verluste
der Flughafen Nürnberg GmbH**

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat,
vertreten durch
Herrn Ministerialdirektor Harald Hübner
Odeonsplatz 4
80539 München

und

Stadt Nürnberg
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern werden nachfolgend gemeinsam auch als „Gesellschafter“, die Flughafen Nürnberg GmbH als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Präambel

Die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern sind jeweils zu 50% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Rahmen der Änderung der Satzung der Gesellschaft zum XX.XX.2019 ist die bisherige Regelung in § 4 zum Ausgleich von Jahresbilanzverlusten der Gesellschaft durch die Gesellschafter entfallen. An ihre Stelle tritt die nachfolgende Vereinbarung der Gesellschafter:

I. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

Die Gesellschafter verpflichten sich nach Maßgabe ihrer jeweiligen haushaltsrechtlichen Bewilligung zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen, die nicht auf Abschreibungen, langfristigen Rückstellungen oder außerordentlichen Aufwendungen beruhen, Zuschüsse zu leisten, sofern diese zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft erforderlich sind. Die Zuschüsse sind von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital aufzubringen.

Die Höhe des zu deckenden Verlustes im einzelnen Geschäftsjahr wird von der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Gesellschafter sollen im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse im Rahmen ihrer Zuschussverpflichtung leisten, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Leistungen eines jeden Vertragspartners müssen nur erbracht werden, wenn und soweit auch der andere Vertragspartner gleichzeitig leistet. Rechtsansprüche Dritter oder ein eigener Anspruch der Gesellschaft auf Leistungen der Gesellschafter werden durch diesen Konsortialvertrag nicht begründet.

II. Anpassungsklausel

Ergibt sich, dass einzelne Punkte dieses Vertrages nichtig sind oder werden oder dass aus wichtigem Grund Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen der Vertragspartner erforderlich werden, so sind diese unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren. An Stelle einer nichtigen Regelung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn der nichtigen Regelung entspricht und ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.

München, den

Für den Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium der

Finanzen und für Heimat

Nürnberg, den

Für die Stadt Nürnberg

.....

Harald Hübner

Ministerialdirektor

.....

Dr. Ulrich Maly

Oberbürgermeister